

ST-KR

über

FDL I.7

FBL I

KB Scholl

Im Hause

Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion Nr. 15/21

Übertritte von Grundschulen in weiterführende Schulen im Rheingau-Taunus-Kreis

Die kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Wie viele Schüler im Rheingau-Taunus-Kreis wechseln im kommenden Schuljahr von der Grundschule in die weiterführende Schulen?**

Kreisteil Rheingau: 376 Schüler (bei mind. bis zu 495 Schulplätzen)

Kreisteil Untertaunus: 956 Schüler (bei mind. bis zu 1.330 Schulplätzen)

Diese und alle folgenden Angaben beziehen sich auf öffentliche Schulen, die in Trägerschaft des RTK stehen – außer bei der Frage 6.

a) Bitte differenziert nach Schulform bzw. Anmeldezahlen

Kreisteil Rheingau:

G-Anwahl: 214

R-Anwahl: 96

IGS-Anwahl: 66

Es konnte bei allen 376 Kindern der Erstwunsch direkt realisiert werden.

Kreisteil Untertaunus:

G-Anwahl: 570

R-Anwahl: 230 *)

H-Anwahl: 40 *)

*) = Die Nikolaus-August-Otto-Schule unterrichtet in den Jahrgangsstufen 5/6 Haupt- und Realschüler gemeinsam in der Förderstufe

IGS-Anwahl: 116

Es konnten im Untertaunus bei 918 Kindern der Erstwunsch realisiert werden und bei weiteren 13 der Zweitwunsch.

Gelenkt werden musste bei der Anwahl der Gymnasialangebote im Idsteiner Land. Durch die Überwahl der Pestalozzischule standen 33 Kinder zur Lenkung an, davon konnten 9 Kinder aus umliegenden Landkreisen nicht berücksichtigt werden. Zur Verteilung blieben somit noch 24 Kinder übrig. Insgesamt konnte bei 9 Kindern der Zweitwunsch und in 15 Fällen kein Wunsch erfüllt werden (da kein Zweit- oder Drittwunsch geäußert wurde).

b) Bitte differenziert nach aktueller Grundschule und aufnehmender Schule (inkl. Schulzweig)

Die Angaben für die externen Schulen beziehen u.a. Umzüge sowie bisheriger Besuch einer Grundschule in Wiesbaden sowie der Hele-Keller-Schule (Sprachheilförderung für RTK) ein.

Gutenbergschule Eltville:

98 Schüler*innen, davon
12 Äskulapschule Bärstadt
3 Emely-Salzig-Schule Geisenheim
22 Freiherr-vom-Stein-Schule Eltville
5 Grundschule Hallgarten
5 John-Sutton-Schule Kiedrich
12 Pfingstbachschule Oe-Wi
3 Otfried-Preußler-Schule Rauenthal
7 Sonnenblumenschule Erbach
2 Vincenzschule Aulhausen
5 Waldbachschule Hattenheim
15 Walluftalschule Walluf
1 Wisperschule Lorch
3 Julius-Alberti-Schule Rüdesheim
3 von externen Schulen

Gymnasium Eltville:

118 Schüler*innen, davon
24 Äskulapschule Bärstadt
54 Freiherr-vom-Stein-Schule Eltville
17 John-Sutton-Schule Kiedrich
5 Otfried-Preußler-Schule Rauenthal
1 Pfingstbachschule Oe-Wi
3 Sonnenblumenschule Erbach
3 Waldbachschule Hattenheim
10 Walluftalschule Walluf
1 von externer Schule

IGS Hildegardisschule Rüd:

66 Schüler*innen, davon:

- 18 Emely-Salzig-Schule Geisenheim
- 10 Pfingstbachschule Oe-Wi
- 3 Johannes-de-Laspée-Schule Johannisberg
- 15 Julius-Alberti-Schule RÜD
- 7 Vincenzschule Aulhausen
- 1 Waldbachschule Hattenheim
- 1 Walluftalschule Walluf
- 8 Wisperschule Lorch
- 3 von externen Schulen

Rheingauschule Geisenheim:

95 Schüler*innen, davon:

- 21 Emely-Salzig-Schule Geisenheim
- 1 Freiherr-vom-Stein-Schule Eltville
- 4 Grundschule Hallgarten
- 10 Johannes-de-Lasée-Schule Johannisberg
- 3 John-Sutton-Schule Kiedrich
- 16 Julius-Alberti-Schule RÜD
- 14 Pfingstbachschule Oe-Wi
- 4 Sonnenblumenschule Erbach
- 6 Vincenzschule Aulhausen
- 2 Waldbachschule Hattenheim
- 11 Wisperschule Lorch
- 3 von externen Schulen

Aartalschule (G):

41 Schüler*innen, davon

- 20 Astrid-Lindgren-Schule Aarbergen,
- 8 Fledermausschule Laufenselden
- 1 Grundstufe der IGS Obere Aar
- 11 Geschwister-Grimm-Schule Breithardt
- 1 Grundstufe der Theißalschule Niedernhausen

Aartalschule (H/R):

45 Schüler*innen, davon

- 24 Astrid-Lindgren-Schule Aarbergen
- 7 Fledermausschule Laufenselden
- 1 Grundschule Kemeler Heide
- 1 Janusz-Korczak-Schule SWA
- 11 Geschwister-Grimm-Schule Breithardt
- 1 von externer Schule

IGS Obere Aar:

61 Schüler*innen, davon
24 aus der Grundstufe der IGS
1 Astrid-Lindgren-Schule Kettenbach
1 Geschwister-Grimm-Schule Hohenstein
1 Lenzenbergschule Niederseelbach
17 Regenbogenschule Bleidenstadt
10 Silberbachschule Wehen
3 Sonnenschule Neuhof
1 Wiedbachschule SWA
1 Wörsbachschule Wörsdorf
2 von externen Schulen

IGS Wallrabenstein:

55 Schüler*innen, davon
3 Alteburgschule Heftrich
3 Astrid-Lindgren-Schule Kettenbach
1 Fledermausschule Laufenselden
1 Grundschule Auf der Au
9 Panoramaschule Görsroth
21 Rabenschule Wallrabenstein
9 Taubenbergschule Idstein
6 Wörsbachschule Wörsdorf
2 von externen Schule

Gymnasium Bleidenstadt:

151 Schüler*innen, davon
1 Fledermausschule Laufenselden
24 Grundstufe IGS Obere Aar
7 Geschwister-Grimm-Schule Breithardt
3 Grundschule Kemeler Heide
1 Obermayer Schule
5 Panoramaschule Görsroth
54 Regenbogenschule Bleidenstadt
32 Silberbachschule Wehen
16 Sonnenschule Neuhof
1 Taubenbergschule Idstein
1 Grundstufe Theißtalschule Niedernhausen
1 Wiedbachschule SWA
5 von externen Schulen

Limesschule Idstein (G):

108 Schüler*innen, davon
4 Silberbachschule Wehen
5 Sonnenschule Neuhof
1 Regenbogenschule Bleidenstadt
6 Alteburgschule Heftrich
6 Wörsbachschule Wörsdorf
18 Taubenbergschule Idstein
15 Grundschule Auf der Au
11 Lenzenbergschule Niederseelbach
11 Panoramaschule Görsroth
26 Rabenschule Wallrabenstein
1 Grundstufe Theißtalschule Niedernhausen
4 von externen Schulen

Limesschule Idstein (R):

82 Schüler*innen, davon
8 Silberbachschule Wehen
11 Sonnenschule Neuhof
7 Alteburgschule Heftrich
6 Wörsbachschule Wörsdorf
11 Taubenbergschule Idstein
22 Grundschule Auf der Au
7 Lenzenbergschule Niederseelbach
5 Panoramaschule Görsroth
1 Rabenschule Wallrabenstein
2 Grundstufe Theißtalschule Niedernhausen
2 von externen Schule

Limesschule Idstein (H):

9 Schüler*innen, davon
2 Alteburgschule Heftrich
1 Taubenbergschule Idstein
6 Grundschule Auf der Au

Nikolaus-August-Otto-Schule SWA (G):

83 Schüler*innen, davon
3 Äskulapschule Bärstadt
2 Fledermausschule Laufenselden
1 Grundstufe IGS Obere Aar
4 Geschwister-Grimm-Schule Breithardt
12 Grundschule Kemeler Heide
59 Wiedbachschule SWA
1 Silberbachschule Wehen
1 von externer Schule

Nikolaus-August-Otto-Schule SWA (H/R/Förderstufe):

85 Schüler*innen, davon
7 Äskulapschule Bärstadt
3 Fledermausschule Laufenselden
1 Geschwister-Grimm-Schule Breithardt
9 Grundschule Kemeler Heide
17 Regenbogenschule Bleidenstadt
1 Grundstufe Theißtalschule Niedernhausen
43 Wiedbachschule SWA
4 von externen Schulen

Pestalozzischule Idstein:

124 Schüler*innen, davon
19 Alteburgschule Heftrich
35 Grundschule Auf der Au
1 Montessorischule Idstein
1 Obermayer Schule
22 Panoramaschule Görsroth
5 Rabenschule Wallrabenstein
1 Silberbachschule Wehen
1 Sonnenschule Neuhof
23 Taubenbergschule Idstein
12 Wörsbachschule Wörsdorf
4 von externen Schulen

Theißtalschule Niedernhausen (G):

52 Schüler*innen, davon
7 Lenzenbergschule Niederseelbach
45 Grundstufe Theißtalschule

Theißtalschule (H/R):

50 Schüler*innen, davon
4 Lenzenbergschule Niederseelbach
41 Grundstufe Theißtalschule
5 von externen Schulen

2. Wie viele Gymnasialzweiganmeldungen von Kindern ohne Gymnasialempfehlung gibt es?

Kinder ohne Gymnasialempfehlung: mindestens 143

Das Staatliche Schulamt hat den Hinweis gegeben, dass die Auswertungen von einer leichten Unschärfe betroffen sind, da nicht alle Grundschulen die Eignung der Kinder vollständig in die LUSD eingepflegt haben.

3. **Wie viele Realschulzweiganmeldungen von Kindern ohne Realschulempfehlung gibt es?**

Kinder ohne Realschulempfehlung: mindestens 43

Ebenfalls der Hinweis des Staatlichen Schulamtes: Die Auswertungen sind von einer leichten Unschärfe betroffen, da nicht alle Grundschule die Eignung der Kinder vollständig in die LUSD eingepflegt haben.

4. **Wie viele Schüler werden die 4. Klasse im kommenden Schuljahr wiederholen und damit nicht auf eine weiterführende Schule wechseln (differenziert nach aktueller Grundschule)?**

Gem. §18 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) sollen die Versetzungskonferenzen frühestens 3 Wochen und spätestens 1 Woche vor dem Termin der Zeugnisausgabe stattfinden. Die Schulen können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen, wie viele Schüler*innen die Klasse wiederholen werden.

5. **Wie viele Kinder wechseln auf eine weiterführende Schule, die nicht in ihrer Heimatkommune liegt, obwohl es eine weiterführende Schule in ihrer Heimatkommune gäbe (bitte jeweilige Heimatkommune und aufnehmende Schule angeben)? Auf welche Gründe führt der Schulträger diese Wechsel zurück?**

Eine Liste mit den entsprechenden Daten liegt bei (Anlage 1).

Es zeigen sich keine exorbitant hohen Zahlen von Schüler*innen, die andere Schulen als eine örtlich naheliegende anwählen. Die IGS'en bieten generell für ein größeres Umfeld das integrierte Schulsystem an. Gleiches gilt für die Anwahl von Real- und Gymnasialangeboten im gegliederten Schulsystem. Wenn diese gewünschten Angebote sich nicht am Ort befinden, werden weitere Anfahrtszeiten in Kauf genommen.

6. **Wie viele Kinder wechseln auf die weiterführende Schulen außerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises (differenziert nach Heimatkommune)?**

134 Kinder werden eine Schule in privater Trägerschaft im RTK besuchen. Die Herkunft der Kinder ist wie folgt:

PLZ	Wohnort	Anzahl
65232	Taunusstein	13
65307	Bad Schwalbach	2
65326	Aarbergen-Kettenbach	1
65329	Hohenstein	4
65343	Eltville am Rhein	15
65366	Geisenheim	33
65375	Oestrich-Winkel	21
65385	Rüdesheim am Rhein	5
65391	Lorch	6
65396	Walluf	9
65399	Kiedrich	3
65510	Idstein	7
65510	Hünstetten	9

65527	Niedernhausen	4
65529	Waldems	2

36 Kinder werden eine Schule in privater Trägerschaft außerhalb des RTK besuchen. Die Herkunft der Kinder ist wie folgt:

PLZ	Wohnort	Anzahl
65232	Taunusstein	18
65307	Bad Schwalbach	1
65321	Heidenrod	3
65343	Eltville am Rhein	4
65375	Oestrich-Winkel	2
65388	Schlangenbad	3
65396	Walluf	3
65510	Hünstetten	1
65527	Niedernhausen-Engenhahn	1

47 Kinder werden eine staatliche Schule außerhalb des RTK besuchen. Davon 21 in der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Herkunft der Kinder ist wie folgt:

PLZ	Wohnort	Anzahl
65232	Taunusstein	5
65307	Bad Schwalbach-Langenseifen	1
65329	Hohenstein	5
65345	Eltville-Rauenthal	1
65375	Oestrich-Winkel-Oestrich	1
65388	Schlangenbad	5
65510	Hünstetten-Kesselbach	1
65527	Niedernhausen	2

Die restlichen 26 Kinder besuchen Schulen außerhalb des Verwaltungsbereichs des SSA RTWI. Deren Herkunft ist wie folgt:

PLZ	Wohnort	Anzahl
61276	Weilrod*)	3
65232	Taunusstein	1
65307	Bad Schwalbach	1
65326	Aarbergen-Kettenbach	1
65391	Lorch	1
65510	Idstein	7
65510	Hünstetten	3
65527	Niedernhausen	3
65529	Waldems	4
65597	Hünfelden-Ohren*)	1
65817	Eppstein-Niederjosbach*)	1

*) Wohnorte außerhalb des RTK, Besuch einer Grundschule im RTK und daher bei den Übergängen mit erfasst.

7. Wie viele Kinder wechseln auf eine weiterführende Schule im Rheingau-Taunus-Kreis obwohl sie nicht im Kreisgebiet wohnen (differenziert nach Schule)?

13 Kinder werden eine weiterführende Schule im RTK besuchen, obwohl sie nicht im Kreisgebiet wohnen. Die Herkunft der Kinder und deren Schulwahl ist wie folgt:

PLZ	Wohnort	Schule	Anzahl
65207	Wiesbaden	3947 Theißtschule	1
65207	Wiesbaden-Auringen	3947 Theißtschule	2
65207	Wiesbaden-Medenbach	3947 Theißtschule	2
65520	Bad Camberg	4115 Limesschule	1
61479	Glashütten	4115 Limesschule	1
65795	Hattersheim	4115 Limesschule	1
65199	Wiesbaden	5015 Gutenbergschule Eltville	2
65185	Wiesbaden	5120 Rheingauschule	2
65185	Wiesbaden	6089 Gymnasium Taunusstein	1

Das Staatliche Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden und die Schulen haben bei der Beantwortung einiger Fragen unterstützt, da dem Schulträger nicht alle gewünschten Daten zugänglich sind. Das Staatliche Schulamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Lenkung Aufgabe der Staatlichen Schulämter gem. § 70 Hess. Schulgesetz ist. Der Auszug des 70 aus dem Hess. Schulgesetz ist beigelegt (Anlage 2).



(Püsch)

Herkunft der Schüler im RTK
(Stand 18.06.2021)

/ Übergänge 4/5 Schuljahr 2021/22

3192 Hildegardisschule

Herkunft der Schüler:

PLZ	Wohnort	Anzahl
65347	Eltville-Hattenheim	2
65366	Geisenheim	19
65375	Oestrich-Winkel	11
65385	Rüdesheim am Rhein	24
65391	Lorch	9
65396	Walluf	1

3947 Theißalschule

Herkunft der Schüler:

PLZ	Wohnort	Anzahl
65207	Wiesbaden	5
65527	Niedernhausen	97

4115 Limesschule

Herkunft der Schüler:

PLZ	Wohnort	Anzahl
61479	Glashütten	1
65232	Taunusstein	28
65510	Hünstetten	40
65510	Idstein	96
65520	Bad Camberg	1
65527	Niedernhausen	19
65529	Waldems	10
65558	Lohrheim	1
65795	Hattersheim	1
85716	Unterschleißheim	1

5015 Gutenbergschule Eltville

Herkunft der Schüler:

PLZ	Wohnort	Anzahl
65110	Idstein-Ehrenbach	1
65199	Wiesbaden	1
65203	Wiesbaden	1
65343	Eltville am Rhein	23
65345	Eltville-Rauenthal	5
65346	Eltville am Rhein-Erbach	7
65347	Eltville-Hattenheim	4
65366	Geisenheim	4
65375	Oestrich-Winkel	17
65385	Rüdesheim am Rhein	3
65388	Schlangenbad	14
65391	Lorch	1
65396	Walluf	12
65399	Kiedrich	5

5120 Rheingauschule

Herkunft der Schüler:

PLZ	Wohnort	Anzahl
65185	Wiesbaden	1
65189	Wiesbaden	1
65343	Eltville am Rhein	1
65346	Eltville am Rhein-Erbach	5
65347	Eltville-Hattenheim	2
65366	Geisenheim	32
65375	Oestrich-Winkel	17
65385	Rüdesheim am Rhein	21
65391	Lorch	12
65399	Kiedrich	3

5208 Pestalozzischule Idstein

Herkunft der Schüler:

PLZ	Wohnort	Anzahl
65232	Taunusstein	3
65510	Hünstetten	26
65510	Idstein	84
65527	Niedernhausen	1
65529	Waldems	10

5232 Gymnasium Eltville

Herkunft der Schüler:

PLZ	Wohnort	Anzahl
15712	Zernsdorf/KWH (Zuzug)	1
65343	Eltville am Rhein	64
65375	Oestrich-Winkel-Winkel	1
65388	Schlangenbad	25
65396	Walluf	10
65399	Kiedrich	17

6035 Gesamtschule Obere Aar

Herkunft der Schüler:

PLZ	Wohnort	Anzahl
65232	Taunusstein	57
65307	Bad Schwalbach	1
65326	Aarbergen-Kettenbach	1
65329	Hohenstein-Breithardt	1
65527	Niedernhausen-Engenhahn	1

6066 Gesamtschule Wallrabenstein Herkunft der Schüler:

PLZ	Wohnort	Anzahl
65321	Heidenrod-Laufenselden	1
65326	Aarbergen-Daisbach	4
65510	Hünstetten	31
65510	Idstein	18
65529	Waldems-Esch	1

6075 Aartalschule

Herkunft der Schüler:

PLZ	Wohnort	Anzahl
65326	Aarbergen	43
56370	Dörsdorf	1
65321	Heidenrod	16
65329	Hohenstein	26

6076 Nikolaus-August-Otto-Schule Herkunft der Schüler:

PLZ	Wohnort	Anzahl
65232	Taunusstein	17
65307	Bad Schwalbach	105
65321	Heidenrod	28
65329	Hohenstein	7
65388	Schlangenbad	10
65527	Niedernhausen	1

6089 Gymnasium Taunusstein

Herkunft der Schüler:

PLZ	Wohnort	Anzahl
65307	Bad Schwalbach	1
51702	Bergneustadt	1
65185	Wiesbaden	1
65232	Taunusstein	131
65321	Heidenrod-Kemel	4
65329	Hohenstein	14
65510	Hünstetten-Görsroth	5
65510	Idstein	1

lich zuständigen Verwaltungsbehörde (Gemeindevorstand) in Anspruch genommen werden.

FÜNFTER TEIL

Schulverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 69

Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der Stundentafeln im Rahmen der personellen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten der Schule. Ihnen stehen Ferien in pädagogisch sinnvollen Abständen zu. Beginn und Ende des Unterrichts im Schuljahr und die Aufteilung der Gesamtdauer der Ferien in einzelne zusammenhängende Abschnitte legt das Kultusministerium fest. Satz 1 und 2 gelten auch für Ersatzschulen.

(3) Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Nähere Regelungen über Beurlaubungen erfolgen durch Rechtsverordnung.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen sowie an den gewählten Ganztagsangeboten teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrkräfte und des Personals, das Betreuungsangebote oder ganztägige Angebote durchführt, zu befolgen, die

dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Eltern dafür verantwortlich; die Pflichten der Auszubildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülerinnen und -schülern bleiben unberührt.

(5) Neben den Pflichten nach Abs. 4 besteht die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen, wenn diese für Untersuchungen zur Evaluation nach § 98 und § 127b Abs. 2 Satz 3 geeignet und erforderlich sind. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation zu informieren.

§ 70

Aufnahme in die Schule

(1) Mit Beginn der Schulpflicht besteht nach Maßgabe der Zugangsregelungen, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegt worden sind, Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden. Gibt es im Gebiet des Schulträgers keine Schule des gewählten Bildungsganges, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine entsprechende Schule eines anderen Schulträgers.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen ihre Aufnahmekapazität überschreitet oder niedriger als der für die Bildung einer Klasse oder Gruppe festgelegte Mindestwert liegt oder die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zur Klassenbildung nach den für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten einer Aufnahme entgegen stehen.

(3) Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,

1. die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene schulische Ausbildungsmöglichkeit haben oder
2. die aufgrund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können oder
3. bei denen besondere soziale Umstände vorliegen oder
4. deren Eltern eine bestimmte erste Fremdsprache oder den Besuch einer Schule mit einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt wünschen.

§ 52 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Voraussetzungen und Verfahren für die Aufnahme in eine Schule werden durch Rechtsverordnung näher geregelt. Es sind insbesondere

1. die Kriterien und das Verfahren zu bestimmen, nach denen die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers oder im Benehmen mit ihm die Aufnahmekapazität einer Schule festlegt; dabei sind insbesondere die im Schulentwicklungsplan vorgegebene Größe der Schule, die räumlichen Verhältnisse, die gleichmäßige Auslastung der Schulen und der gleichmäßige Einsatz der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte zu berücksichtigen und die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu gewährleisten,
2. das Auswahlverfahren zu regeln, wenn die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt oder mit den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zur Klassenbildung nicht vereinbar ist,
3. für die Aufnahme und schulische Eingliederung ausländischer Schülerinnen und Schüler sowie der Kinder von Aus-

siedlerinnen und Aussiedlern besondere Regelungen, vorrangig über den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, zu erlassen; dabei kann auch die Pflicht zum Besuch eines schulischen Sprachkurses festgelegt werden,

4. die Aufnahme davon abhängig zu machen, dass ein für den jeweiligen Bildungsgang vertretbares Höchstalter nicht überschritten wird und bei beruflichen Schulen nach dem Ergebnis einer Untersuchung die körperliche Eignung für den Beruf gegeben ist, für den ausgebildet wird.

§ 71

Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen

(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz schulärztliche oder schulpсихologische Untersuchungen sowie sonderpädagogische Überprüfungen erforderlich werden, sind die Kinder, Jugendlichen und volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann durch die Schulaufsichtsbehörde eine Untersuchung nach Satz 1 angeordnet werden.

(2) Kinder und Jugendliche, ihre Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler haben die für die Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. Kinder, Jugendliche und volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen dabei in der Regel nicht befragt werden über Angelegenheiten, die ihre oder die Persönlichkeitssphäre ihrer Eltern oder Angehörigen betreffen.

(3) Jugendliche, ihre Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler sind über die Untersuchungen und Testverfahren vorher näher zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsicht in die Unterlagen zu geben.

(4) Für Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege gelten Abs. 1 bis 3